

Pflichtangaben nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“):

I. Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen (Artikel 3 der Offenlegungsverordnung)

Derzeit sind Nachhaltigkeitsrisiken kein separater Bestandteil der Investitionsentscheidungsprozesse der Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG.

II. Pflichtangaben zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG (Artikel 4 der Offenlegungsverordnung)

Art. 4 der Offenlegungsverordnung bildet einen Rahmen zur Schaffung von Transparenz in Bezug auf etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dazu müssen Finanzmarktteilnehmer wie die Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG bestimmte Informationen (zukünftig unter Berücksichtigung sog. Regulatory Technical Standards – RTS) offenlegen. Derzeit berücksichtigt die Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG keine etwaigen nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sie der Auffassung ist, dass die ihr von den Portfoliogesellschaften zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf die Investitionen nicht ausreichen, um dies zu ermöglichen. Die Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG wird die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Informationen beobachten und prüfen, ob es zukünftig sinnvoll möglich ist, die von Art. 4 der Offenlegungsverordnung (einschließlich der zukünftigen RTS) geforderten Informationen offenzulegen.

III. Pflichtangaben zur Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungsverordnung)

Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG verfügt als registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 4 KAGB nicht über eine Vergütungsrichtlinie (Vergütungspolitik) gemäß den Vorgaben des KAGB. Da Nachhaltigkeitsrisiken kein Bestandteil der Investitionsentscheidungen von Technologiegründerfonds Sachsen Management GmbH & Co. KG sind, können auch keine Angaben zur Vereinbarkeit der Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemacht werden.